An das Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Berlin, den 22. November 2011

Az KI 35 301 – 3413/11 Widerspruch gegen den Bescheid vom 27.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2011 entsprechen Sie meinem Antrag vom 12. Oktober 2011, nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Auskunft über die BKA-Zentraldatei PMK-links Z zu erhalten nur teilweise. Zwar geben Sie Auskunft über die Übernahme von Informationen der Datei IgaST in PMK-links Z. Sie verweigern aber die von mir beantragte Überlassung der Errichtungsanordnung da diese als VS-NfD eingestuft ist.

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit Widerspruch ein.

## Begründung:

- 1) Begründet wird die Einstufung der Errichtungsanordnung als VS-NfD damit, dass eine Einsichtnahme "Rückschlüsse auf die Methodiken und Ermittlungsgrundsätze des Polizeilichen Staatsschutzes beim BKA" ermöglichen würde und dadurch "schützenswerte Interessen der Bundesrepublik Deutschland" gefährdet seien. Ich vermag nicht zu erkennen, wie die abstrakten und typisierten Angaben einer Errichtungsanordnung nach § 34 BKA-Gesetz Aufschluss über Ermittlungsmethoden des Staatsschutzes geben sollten. Zudem scheint ein Teilbescheid nicht einmal in Erwägung gezogen worden zu sein.
- 2) In der Vergangenheit ist das BKA widerspruchslos zahlreichen Anträgen auf Informationszugang zu Errichtungsanordnungen nachgekommen. Darunter waren auch Errichtungsanordnungen zu Dateien des Polizeilichen Staatsschutzes, wie z.B. jene zu "IgaSt international agierende gewaltbereite Störer", "IntTE-S" (Internationaler Terrorismus Strafverfahren)", zu den zwei Verbunddateien "Gewalttäter link" bzw. "rechts " und "FIT Fundstellennachweis Islamistischer Terrorismus". Offenkundig sah das BKA in all diesen Fällen schützenswerte Interessen der Bundesrepublik nicht gefährdet. Insofern scheint mir die Entscheidung, die eine Datei "PMK-links Z" besonderem Geheimschutz zu unterstellen, recht willkürlich.
- 3) Nicht zuletzt finde ich es für die Polizeiarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat höchst bedenklich, wenn Errichtungsanordnungen zu Datensammlungen, die einzig der

Zustimmung des Bundesinnenministeriums bedürfen, öffentlicher Einsicht und damit einer kritischen Diskussion vollständig entzogen sind.

Außerdem möchte ich Sie darauf Hinweisen, dass ich den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) über den Vorgang informiert und um Prüfung gebeten habe. Daher schlage ich vor, dass Sie das Widerspruchsverfahren aussetzen, bis eine Stellungnahme des BfDI vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

